



# Baden-Württemberg

LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE

BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft Baden-Württemberg • Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

## Per E-Mail

An alle Strom- und/oder Gasnetzbetreiber  
in der Zuständigkeit der  
Landesregulierungsbehörde  
Baden-Württemberg

Stuttgart 25. Mai 2021

Name Stefan Böckler

Durchwahl +49 (711) 126-1245

E-Mail Stefan.Boeckler@um.bwl.de

Aktenzeichen 4-4455.3/150

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.

VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

## **Rundschreiben 2021-02**

Antrag Regulierungskontosaldo für das Jahr 2020 zum 30.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) möchte den Strom- und Gasnetzbetreibern in ihrer Zuständigkeit nachfolgende Hinweise zu dem bis 30.06.2021 einzureichenden Antrag auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. § 5 ARegV geben.

### **Regulierungskonto für das Jahr 2020**

Die Anträge der Strom- und Gasnetzbetreiber auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos **müssen** nach § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV zum 30. Juni des Kalenderjahres gestellt werden. Zur fristgerechten Antragstellung genügt eine E-Mail an die Adresse [LRegB@um.bwl.de](mailto:LRegB@um.bwl.de), in der die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2020 beantragt wird. Die Nennung eines konkreten Auflösungsbetrages ist dabei noch nicht notwendig.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-1259 · [LRegB@um.bwl.de](mailto:LRegB@um.bwl.de)

[www.versorger-bw.de](http://www.versorger-bw.de) <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>

<https://www.service-bw.de/> DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: <https://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/> - auf Wunsch auch in Papierform



Die LRegB wird die nachträgliche Nennung eines konkreten Auflösungsbetrages und eine Einreichung der ausgefüllten **Erhebungsbögen** sowie der erforderlichen Nachweise bis zum **13.08.2021** nicht beanstanden.

### **1.1. Antragsform und -umfang**

Die Erhebungsbögen sind der LRegB ausschließlich elektronisch als Excel-Datei über die BITBW-Cloud mit den entsprechenden Nachweisen zu übermitteln. Die Übermittlung von umfangreichen Rechnungsnachweisen ist ebenfalls ausschließlich in elektronischer Form vorzunehmen.

Das Antragsschreiben ist der LRegB schriftlich und elektronisch einzureichen. Dazu ist die Nennung des konkreten Antragswertes notwendig. Weitere Erläuterungen oder Nachweise, die zur Nachvollziehbarkeit des beantragten Regulierungskontosaldos oder der Daten des Jahres 2020 notwendig sein sollten, sind der LRegB ebenfalls in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen.

Soweit noch Entscheidungen der LRegB ausstehen sollten, die den relevanten Regulierungskontosaldo beeinflussen können, sollen die Anträge eine Aussage dazu treffen bzw. den Antragsgegenstand klarstellen; eine Einbeziehung entsprechend der behördlichen Entscheidung von Amts wegen ist gewährleistet. Anträge sind jedoch auch in solchen Fällen fristgerecht zu stellen.

Es sind die aktuell zur Verfügung gestellten und angepassten Erhebungsbögen zu verwenden. Die Erhebungsbögen, jeweils für Strom und Gas, wurden auf dem Versorgerportal für Sie bereitgestellt. Diese können Sie unter der Rubrik „Hinweise & Erhebungsbögen“ herunterladen.

(Link: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>)

Bitte beachten Sie auch die Tabellenblätter mit der Bezeichnung „Ausfüllhilfe“ in den jeweiligen Erhebungsbögen.

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

*Für Gas- und Strom-Netzbetreiber:*

- Vorgelagerte Netzkosten: hier ist i.d.R. die Dezemberrechnung des vorgelagerten Netzbetreibers ausreichend, sofern alle im Erhebungsbogen angegebenen Daten

detailliert aufgeführt und aus den Rechnungen nachvollziehbar sind. Dies betrifft vor allem die aufsummierte Jahresarbeit sowie die Jahreshöchstlast bzw. die bestellte Leistung. Sind mehrere Anschlussebenen mit dem vorgelagerten Netzbetreiber vorhanden, so sind diese jeweils gesondert im Tabellenblatt „Vorgelagerte Netzkosten“ darzulegen und nachzuweisen.

- Messung und Messstellenbetrieb: hier sind nachvollziehbare Erläuterungen und Nachweise vorzulegen.

*Nur für Gas-Netzbetreiber:*

- Vorgelagerte Netzkosten: Werden die vorgelagerten Netzkosten nach dem Gaswirtschaftsjahr ermittelt, so können die Formeln im Tabellenblatt „Vorgelagerte Netzkosten“ angepasst werden. Anpassungen sind zu kennzeichnen. Ebenfalls ist in diesem Fall im Deckblatt bei der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstlast das Gaswirtschaftsjahr auszuwählen. In jedem Fall sind alle Angaben (Leistung, Arbeit, Preis, etc.) im Erhebungsbogen anzugeben. Eine Rückrechnung des Gesamtbetrages der vorgelagerten Netzkosten ist unzulässig. Im Übrigen gelten die o.g. Ausführungen entsprechend.

*Nur für Strom-Netzbetreiber:*

- Dezentrale Einspeisungen: hier sind Testate, Systemauszüge, nähere Erläuterungen sowie eine Darstellung vorzulegen, aus der die angesetzten Ist-Kosten 2020 nachvollziehbar sind.

## **1.2. Planwerte**

Die Planwerte müssen mit der Verprobungsrechnung für das Jahr 2020 übereinstimmen. Abweichungen der Planwerte aus der Verprobungsrechnung bzw. der zugrundeliegenden Erlösobergrenze im Erhebungsbogens nach § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV sind unzulässig. Im Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV wurden die tatsächlich zur Ermittlung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze ausgewiesen. Nur diese Planwerte dürfen den Ist-Werten gegenübergestellt werden.

## **1.3. Jahresabschlusswerte und Mengenabgleich; Tätigkeitsabschluss Messstellenbetrieb**

Im Tabellenblatt „Jahresabschlusswerte“ sind zwingend die Jahresabschlusswerte einzutragen. Sollte Ihnen zum 30.06. noch kein Jahresabschluss vorliegen, so wird

die LRegB die Nachreichung einer korrigierten Fassung hinsichtlich der Jahresabschlusswerte nicht beanstanden. Der Erhebungsbogen ist in diesen Fällen gleichwohl, d.h. ohne Jahresabschlusswerte, zum 30.06. bei der LRegB einzureichen.

Die Abstimmung der Erlöse aus dem Jahresabschluss mit den Erlösen aus dem Mengenabgleich ist nicht sachgerecht, da es sich hierbei um zwei unterschiedliche Ermittlungsmethoden handelt, die zwar sehr ähnliche, aber nicht identische Erlöse ergeben.

Bezüglich der Tätigkeitsabschlüsse für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG wird auf das Rundschreiben 2020-03 vom 10.12.2020 verwiesen.

#### **1.4. Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse**

Das Tabellenblatt „BKZ\_NAB“ bzw. „BKZ\_NAKB\_SoPO“ ist grundsätzlich nur von Netzbetreibern zu befüllen, die am Regelverfahren teilnehmen. Sofern ein Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV im Rahmen eines Netzübergangs nach § 26 ARegV ein Netz oder ein Netzteil von einem Netzbetreiber aus dem Regelverfahren übernommen hat und im Rahmen dieses Netzübergangs in der Vergangenheit vereinnahmte Baukostenzuschüsse und/oder Netzanschlusskostenbeiträge übertragen worden sind, so ist für den übernommenen Netzteil das Tabellenblatt „BKZ\_NAB“ bzw. „BKZ\_NAKB\_SoPo“ analog zum Regelverfahren zu befüllen.

#### **1.5. Sonstiges**

Die sonstigen im Laufe des Jahres zu berücksichtigenden Änderungen sind ausschließlich im Tabellenblatt „Sonstiges“ einzutragen und ggf. im Anschreiben zu erläutern.

Bitte beachten Sie die Tabellenblätter mit der Bezeichnung „Ausfüllhilfe“ sowie die eingefügten Änderungen im Tabellenblatt „Changelog“ in den jeweiligen Erhebungsbögen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Böckler